

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Werny
Gesch-Z.: 34
Telefon: (03342) 4266-3400
Fax: (03342) 4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Bernhard.Werny@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 08.11.2016

Rundschreiben LBV Nr. 3/06/2016

Städtebauförderung

Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB an Generalunternehmer (GU) / Generalübernehmer (GÜ) im Rahmen der Städtebauförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherige Regelung der Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB an Generalunternehmer (GU) / Generalübernehmer (GÜ) im Rahmen der Städtebauförderung wird bezüglich des Umgangs mit GÜ neu geregelt.

Mit Rundschreiben 53/02/2002 vom 08.03.2002 Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) wurde der Umgang mit GU / GÜ im Rahmen der Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB in der Städtebauförderung bisher wie folgt geregelt:

Die Beauftragung eines General- bzw. Hauptunternehmers (GU/HU) ist gemäß VOB/A grundsätzlich zulässig, wenn

- die Ausschreibung von vornherein die Beauftragung eines GU/HU zugelassen hat oder wenn der GU/HU im Rahmen der gewerkweisen Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat und der Vorbehalt der Vergabe der Gesamtleistung der Ausschreibung zu entnehmen ist;
- mit einem Generalunternehmer ein Pauschalvertrag gemäß VOB/A auf der Grundlage einer detaillierten Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis abgeschlossen wird.

Die Beauftragung eines Generalübernehmer (GÜ) ist gemäß VOB/A nicht zulässig, da sich gemäß VOB nur solche Unternehmen an der Ausschreibung beteiligen dürfen, die die ausgeschriebenen Bauleistungen ausführen können und dies auch beabsichtigen.

Beauftragt der Bauherr einen GÜ, stellt dies einen Verstoß gegen die VOB/A dar.

Zur Einhaltung der VOB/A ist der Bauherr gemäß Förderrichtlinie grundsätzlich verpflichtet.

Die Vergabe der Bauleistung an einen GÜ ist gemäß VOB/A nicht zulässig und damit förderschädlich.

Mit dem europäischen Diskriminierungsverbot ist der generelle Ausschluss von GÜ nicht vereinbar.

Abweichend von der Festlegung im Rundschreiben 53/02/2002 gilt, dass für Bauvorhaben über einen Gesamtbetrag von 50.000 € die Beauftragung eines GÜ nicht generelle ausgeschlossen werden kann.

GÜ dürfen nach europäischen Gemeinschaftsrecht (dann) bei einer Ausschreibung von öffentlichen Bauaufträgen nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sie nachweisen, dass sie unabhängig von der Art der rechtlichen Beziehung zu den ihnen verbundenen Unternehmen tatsächlich über die diesen Unternehmen zustehenden Mittel (Arbeitsmittel und Personal) verfügen können, die zur Ausführung eines Auftrags erforderlich sind.

Durch das Gebot der gewerkeweisen Ausschreibung dürfte es in der Praxis regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, dass ein GU/GÜ kaum für alle Lose als jeweils günstigster Bieter den Zuschlag erhält.

Die Grundregel des Vergaberechts ist, dass öffentliche Bauaufträge im Wege von Fach- und Teillosen vergeben werden sollen. Somit muss die Ausnahme, die Vergabe an GÜ/GU, besonders begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.